Anlage zur Urkunde vom 13. März 2018 UR TL Nr. 83/2018

Gesellschaftsvertrag (Satzung)

der Ihssan gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ihssan gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

Mötzingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung der Religion und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten steuerbegünstigter Zwecke.

Der Schwerpunkt liegt auf die Zielgruppe junge Muslime und Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Zum einen sollen durch zielgerichtete Bildungsangebote persönlichkeits-, identitäts- und integrationsfördernde Aspekte vermittelt werden und zum anderen soll dazu motiviert werden sich weiterzubilden sowie am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Zielgruppe soll nicht nur als Adressat von Bildungs- und Förderangeboten gesehen werden, sondern auch angeregt und unterstützt werden, für sich selbst und für andere Verantwortung zu übernehmen.

- (3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
 - a) Bereitstellung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten im Bereich Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung: Darunter fallen Angebote aus den Bereichen: Allgemeinbildung, Grundbildung, Erziehung, Sprachenförderung, Berufsvorbereitung, Kultur- und Gestaltungsangebote, Lernförderung, kreative Freizeitangebote, Familienbildung, Elternbildung
 - b) Durchführung von Maßnahmen (z. B. Weiterbildungsberatung), Projekten und Initiativen, die die Erziehung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und

age

Erwachsenen fördern und zur Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen befähigen.

- c) Förderung des Dialogs und des Zusammenhalts in der Gesellschaft durch die Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die zum ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl und für das interkulturelle Zusammenleben motivieren, wie z. B.:
- Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen zur F\u00f6rderung der interkulturellen Kompetenz, des Gemeinsinns und der Verst\u00e4ndigung, sowie des sozialen Engagements.
- Schaffung und Ermöglichung von positiven Begegnungen und Erfahrungen innerhalb der Gesellschaft.
- Unterstützung von Menschen mit Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrung, um ihnen gesellschaftliche Partizipation und Berufseinstieg zu erleichtern und nahezulegen.
- Mobilisierung des öffentlichen Bewusstseins gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie damit verbundene Aufklärungsarbeit, zum Beispiel durch Online-Kampagnen, Printwerbung, Pressearbeit, Veranstaltungen und Ausstellungen.
- d) Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Initiativen, die zu einem deutschsprachigen bzw. in Deutschland beheimateten Islamverständnis beitragen, z. B. durch:
- Deutschsprachigen Angebote unter Muslimen und Menschen mit Migrationshintergrund.
- Anbieten von deutschsprachigen religiösen Angeboten, insbesondere für Kinder und Jugendliche.
- Durchführung von Schulungs-, Betreuungs-, und Beratungsmaßnahmen, um eine deutschsprachige Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Selbstorganisation von jungen Muslimen zu fördern.
- Vernetzung sowie Vermittlung von jungen Theologen, Sozialwissenschaftlern und P\u00e4dagogen sowie die F\u00f6rderung von Studenten und Absolventen der islamischen Theologie, die in Deutschland beheimatet und qualifiziert worden sind.
- Unterstützung der Kooperation zwischen Muslimen und der Mehrheitsgesellschaft, sowie der Öffentlichkeits- und Dialogarbeit.
 e) Ferner wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von §58 Nr. 1 AO der Abgabenordnung.
- (4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe betreiben.
- (5) Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spenden, öffentliche und private Zuschüsse, sowie mittels Kostenbeteiligung durch die geplanten Angebote im Rahmen der Zweckverwirklichung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

 Die Gesellschaft ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. durch chen n

chen

sowie ungen

ikeit und lurch

d

em is

e für

nen, um

chaftlern der worden

und ing.

dem zu im nung

e und en

- (2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mittel der K\u00f6rperschaft d\u00fcrfen nur f\u00fcr die Zwecke It. Gesellschaftsvertrag verwendet werden

§ 4 Stammkapitel, Geschäftsanteile

- Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt: Herr Zakaria Oulabi den Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000,- Euro (i. W. Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (3) Die Einlagen sind in bar zu erbringen. Sie sind zur H\u00e4lfte sofort einzuzahlen. Die Resteinlagen werden mit Anforderung durch die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung f\u00e4llig. Der Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung steht abweichend von \u00a7 46 Nr. 2 GmbHG die Befugnis zur Einforderung zu.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokuristen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft

- ebenfalls gemeinsam. Jedem Geschäftsführer oder Prokuristen kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, können sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Pflichten der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.
- (2) Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführungsorganen des Gesellschafters nach Maßgaben der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.
- (3) Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer dürfen in Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, außer für die Gesellschafter, keine Geschäfte tätigen und sich nicht mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

§ 8 Einberufung der Gesellschaftsversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich einmal sp\u00e4testens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung statt. Dar\u00fcber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung sind die zu den einzelnen

n diesem eilt

ammlung orm und en,

der irer

führern ng

über alle Ilschaft

zeigen. e oder en und ligen

ähigkeit

i Monate statt.

ung aus

s ist von Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.

- (3) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann frühestens innerhalb von zwei Wochen gem. Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gGmbH. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2-3 beschrieben sind, sowie langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über "steuerbegünstigte Zwecke"
 - Entlastung der Geschäftsführer
 - Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfung
 Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge
 - Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
 - Beschlüsse über Unternehmensverträge
 - Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung

§ 10 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

- Beschlüsse der Gesellschafter werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben. Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (5) Die Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt er die Erklärung zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegt die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung des Protokollführers.
- (6) Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen des Gesellschafters, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben, und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.
- (7) Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen. Jedem Gesellschafter steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderem Anlass Gäste beratend hinzuziehen.
- (8) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerung oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkung. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.
- (9) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen k\u00f6nnen nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten

ungen

enen

gefasst
ich
orm
destens
ristablauf
er
chafter
lb der
ielle
ührung

ung. e zur r

en, und

en der

mrecht

ass

m colle sind r

swirkung. r schrift als

n können onaten nach Absendung des Beschlussprotokolls gelten gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft darf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaftsversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (2) Die vorsehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschaftern.
- (3) Vor Abtretung von Geschäftsanteilen sind diese zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf im Verhältnis zu ihrer Beteiligung anzubieten. Als Gegenleistung ist der Wert der Anteile zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieser Satzung ergibt. Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so haben sie der Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Über die Teilung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Für die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben ist eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich.
- (3) Über die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen entscheidet die Gesellschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist nur zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter schriftlich zustimmt, die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach dem Wirksamwerden des Gesellschafterbeschlusses eine neue Gesellschafterliste zu erstellen und zum Handelsregister einzureichen.

§ 13 Erbfolge

- (1) Die Geschäftsanteile sind vererblich.
- (2) Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter, Ehegatten und leibliche eheliche Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters.

- (3) Geht ein Geschäftsanteil beim Tod eines Gesellschafters ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschaftsversammlung unter Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters gegen eine Abfindung unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben beschließen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer entsprechend.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile k\u00f6nnen durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters k\u00f6nnen ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.
- (5) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert der Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

§ 15 Austritt/Kündigung der Gesellschaft

 Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. hafters

ım Teil

gen eine n

ganz chafter

chend.

immung imung Grund

son des HGB),

in diese I

ahrens

ler einen rlangen.

men der Erben

ine chtung abhängig

- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschrieben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschaft mit einer Mehrheit von ¾ aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichen von § 11 Abs. (4) nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der §2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 18 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmung vorgenommen.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Herrenberg zwecks Verwendung für eines oder mehrerer der folgenden Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung: Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder; Förderung des Umweltschutzes; Förderung des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes; Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung; Förderung des Tierschutzes; Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 19 Gründungskosten

(1) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zur Höhe von insgesamt 2.500,-- € einschließlich der Gründungsberatungskosten. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.